

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Heim & Haus-Versicherung

(GHH 2000)

Hinweis:

Die unkenntlichen Texpassagen sind aufgrund der Änderung
des Versicherungsvertragsgesetzes ab dem 01.01.2009
unwirksam.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Gothaer Heim & Haus-Versicherungsbedingungen (GHH 2000).

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein beschrieben.

Ihre



Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Was Sie über Ihre Heim & Haus-Versicherung wissen sollten	3
Kurzübersicht zu den Heim & Haus- Versicherungsbedingungen	5
Gothaer Heim & Haus-Versicherungsbedingungen	6
Anhang	
Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG	30
Merkblatt zur Datenverarbeitung	34

Was Sie über Ihre Heim & Haus-Versicherung wissen sollten.

Wozu dient Ihre Heim & Haus-Versicherung?

Die Heim & Haus-Versicherung bietet Ihnen eine umfassende Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem selbstgenutzten Einfamilienhaus in Deutschland und dem dazugehörigen Hausrat, Schutz vor Haftpflichtansprüchen sowie die Deckung von Rechtsschutzinteressen in einem einzigen Versicherungsvertrag.

Wofür wird geleistet?

Wir versichern Sie gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines sonstigen Fahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung und Erdbeben, Schneedruck und Lawinen, mutwillige Beschädigungen sowie Glasbruch. (Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 27 bis 37 der Heim & Haus-Versicherungsbedingungen.)

Ferner schützt diese Versicherung Sie vor Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden. Wir prüfen in einem solchen Fall zunächst, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber Dritten besteht. Wenn ja, erfolgt die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn nein, wehren wir unberechtigt an Sie gestellte Schadenersatzforderungen ab. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führen wir für Sie den Prozeß und tragen die Kosten. (Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 38 bis 41 der Heim & Haus-Versicherungsbedingungen.)

Schließlich sorgen wir dafür, daß Sie auch in sonstigen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können, und tragen die erforderlichen Kosten. Leistungsansprüche aus Rechtsschutz sind gegenüber der Roland Rechtsschutz-Versicherung AG geltend zu machen. (Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 42 bis 49 der Heim & Haus-Versicherungsbedingungen.)

Die für Ihr Wohngebäude und den Hausrat maßgeblichen Höchstentschädigungsleistungen sowie die Deckungssummen für den Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich sind im Versicherungsschein dokumentiert.

Einige Schadenursachen, die kaum kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen, damit die Beiträge für Ihre Heim & Haus-Versicherung in vernünftigen Grenzen bleiben.

Wer ist durch die Heim & Haus-Versicherung abgesichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer, für Ihren Ehegatten oder Lebensgefährten und für Ihre Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern diese unverheiratet sind und mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben. Im Haftpflichtbereich besteht darüberhinaus Versicherungsschutz für die in § 1 Nr. 3 genannten Personen.

Worauf sollten Sie bei Vertragsabschluß achten?

Bitte beantworten Sie alle Fragen des Versicherungsantrags vollständig und richtig. Achten Sie bitte insbesondere auf die exakte Angabe der Wohnfläche Ihres Hauses in qm gemäß der Definition auf Seite 2 oben des Antrages, da diese Voraussetzung für die Ermittlung des Beitrages ist. Nur so ist gewährleistet, daß Sie ausreichend versichert sind und eine Unterversicherung nicht entstehen kann. Eine Heim & Haus-Versicherung kann nur für Gebäude mit einer Wohnfläche von max. 250 qm abgeschlossen werden.

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Für die Wahrnehmung eigener rechtlicher Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn.

Worauf sollten Sie während der Laufzeit des Vertrages achten?

Um zu gewährleisten, daß die Wertsteigerungen Ihres Hausrats angemessen berücksichtigt werden und um inflationsbedingt unzureichenden Versicherungsschutz zu vermeiden, werden sowohl die Höchstentschädigungsgrenze als auch der Beitrag jährlich nach einem Index des Statistischen Bundesamtes der allgemeinen Preissteigerung automatisch angepaßt.

Bitte teilen Sie uns alle Neu-, Um- und Ausbauten, einen Wohnungswechsel, die Veräußerung Ihres Hauses oder Ihres Hausrats sowie eine Änderung der familiären Verhältnisse mit.

Bitte befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften. (Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte § 13 der Heim & Haus-Versicherungsbedingungen.)

Benachrichtigen Sie uns bitte ebenfalls von jeder Gefahrerhöhung. Eine Gefahrerhöhung ist eine nachträgliche Änderung der bei Vertragsabschluß vorhandenen gefahrerheblichen Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles, eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher macht. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich anläßlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird.

Gleiches gilt für das Hinzutreten eines neuen Risikos in der Haftpflichtversicherung.

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Rufen Sie im Falle eines Brandes sofort die Feuerwehr.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Abhandenkommen von versicherten Sachen oder mutwilliger Beschädigung die Polizei und legen Sie ihr eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor. Bei Fahrraddiebstahl teilen Sie der Polizei bitte auch den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des Fahrrads mit.

- Benachrichtigen Sie sofort unsere Niederlassung, Ihren persönlichen Betreuer oder melden Sie den Schaden telefonisch über das Gothaer Service-Telefon (0130/4464). Bitte legen Sie uns dann – sobald es möglich ist – ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen, in welchem Sie Anschaffungspreis und -jahr mit aufführen, vor.
- Lassen Sie abhanden gekommene Sparbücher und andere Urkunden sofort sperren.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden sofort den Haupthahn.
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen.
- Bitte sorgen Sie dafür, daß durch Sturm oder Hagel entstandene Öffnungen baldmöglichst wieder geschlossen werden.
- Überlassen Sie bei Glasschäden uns die Beauftragung eines Verglasungsbetriebes.
- Helfen Sie uns bei der Ermittlung von Schadenursache und Schadenhöhe, indem Sie Auskünfte erteilen und uns Belege zur Verfügung stellen.
- Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wurde.
- Leisten Sie bei Haftpflichtansprüchen keinesfalls Zahlungen an den Geschädigten ohne vorherige Absprache mit uns und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab. Andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Erheben Sie sofort gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid Widerspruch. Informieren Sie uns umgehend von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie uns alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein.

Was erhalten Sie von uns im Schadenfall?

Falls Sie einen Selbstbehalt vereinbart haben, wird dieser von der Versicherungsleistung abgezogen. Für Ihr Wohngebäude ist der vereinbarte Versicherungswert der ortsübliche Neubauwert. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Für Ihren Hausrat ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).

Bei Gebäude- und Mobiliarverglasungen leisten wir Naturalersatz, d.h. wir erteilen einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag.

In der Haftpflichtversicherung befriedigen wir begründete Ansprüche und wehren unbegründete Ansprüche ab.

In Rechtsschutzfällen leisten wir Ersatz für Anwalts-, Gerichts- und ggf. Sachverständigenkosten.

Wann erhalten Sie eine Entschädigungsleistung?

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Sachschutzbereich innerhalb von zwei Wochen, nachdem wir unsere Leistungspflicht festgestellt haben. Einen Monat nachdem Sie uns den Schaden gemeldet haben, können Sie eine angemessene Abschlagszahlung verlangen. Diese Regelungen gelten nicht für Glasschäden.

Wann kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Der Vertrag endet auch mit dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, daß das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist.

Ferner können sowohl Sie als auch die Gothaer beziehungsweise Roland den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles beziehungsweise eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles kündigen, in der Haftpflichtversicherung nur nach Maßgabe des § 8 Nr. 2. Gekündigt werden kann nur der gesamte Versicherungsvertrag.

Daneben haben Sie ein Kündigungsrecht in bestimmten Fällen von Beitragsanpassungen (weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den §§ 9 Nr. 2e, 11 Nr. 6 und 21 Nr. 5 der Heim & Haus-Versicherungsbedingungen). Die Heim & Haus-Versicherung ist keine Bündelung von einzelnen Produkten, sondern eine umfassende Versicherung. Es ist daher nicht möglich, einzelne Teile wie z.B. nur den Rechtsschutz zu kündigen.

Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen?

Der Versicherungsschutz von anderweitig bereits bestehenden Versicherungen für die Risiken, die durch die Heim & Haus-Versicherung abgedeckt werden, geht bis zu deren Ablauf dem Heim & Haus-Versicherungsschutz vor. Bitte melden Sie daher insbesondere jeden Schaden in diesem Bereich auch der Versicherungsgesellschaft, bei der der andere Vertrag besteht, da durch die Heim & Haus-Versicherung zunächst nur Versicherungsschutz für den über den Versicherungsschutz der anderweitig bestehenden Versicherungen hinausgehenden Teil (Differenzdeckung) besteht.

Die von Ihnen für diese Versicherungen zu zahlenden Beiträge werden nach einem bestimmten Verfahren auf die Beitragspflicht Ihrer Heim & Haus-Versicherung angerechnet.

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns, wir sind für Sie da.

In Beschwerdefällen können Sie sich an unseren Beauftragten für Anliegen von Mitgliedern wenden, zu erreichen unter folgender Anschrift: Gothaer Versicherungen, Abt. BAM, 50598 Köln, oder an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ludwigkirchplatz 3–4, 10719 Berlin.

In Beschwerdefällen aus dem Rechtsschutzbereich wenden Sie sich bitte an die ROLAND Rechtsschutzversicherung – Schadenabteilung – 50679 Köln. Auch hier ist gegebenenfalls das Bundesaufsichtsamt Ihr Ansprechpartner.

Kurzübersicht zu den Heim & Haus-Versicherungsbedingungen

Teil A	Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen	Seite
§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes, versicherte Personen	6
§ 2	Vorläufige Deckung	6
§ 3	Zusammensetzung des Beitrages, Fälligkeit	6
§ 4	Nichtzahlung des Erstbeitrages	6
§ 5	Nichtzahlung des Folgebeitrages	7
§ 6	Besonderheiten beim Lastschriftverfahren	7
§ 7	Vertragslaufzeit	7
§ 8	Kündigung im Versicherungsfall	7
§ 9	Veräußerung, Wohnungswechsel, Tod des Versicherungsnehmers	8
§ 10	Pflichten vor Vertragsabschluß	9
§ 11	Gefahrerhöhungen	9
§ 12	Teilkündigung, Teilrücktritt, teilweise Leistungsfreiheit	10
§ 13	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen	10
§ 14	Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen	10
§ 15	Wegfall der Entschädigungspflicht bei Täuschungsversuch	12
§ 16	Doppel- und Mehrfachversicherung	12
§ 17	Zurechnungsregelungen	12
§ 18	Leistungen aus dem Versicherungsvertrag	12
§ 19	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen	13
§ 20	Anpassung der Bedingungen	13
§ 21	Anpassung der Entschädigungsleistungen und Beiträge für bestehende Verträge	13
§ 22	Selbstbeteiligung	13
§ 23	Rabattsystem bei Schadenfreiheit	14
§ 24	Klagefrist und Verjährung	14
§ 25	Gerichtbarkeit	14
§ 26	Anzeigen und Willenserklärungen	14
Teil B	Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen	
Abschnitt I		
Sachschutz (Wohngebäude, Hausrat, Glas)		
§ 27	Gefahren und Schäden	14
§ 28	Versicherte Gefahren und Umfang des Versicherungsschutzes	15
§ 29	Versicherte Sachen (Wohngebäude, Hausrat, Glas)	17
§ 30	Versicherte Kosten	18
§ 31	Mietausfall	19
§ 32	Nicht versicherte Schäden	19
§ 33	Versicherungswert, Entschädigungsberechnung	19
§ 34	Entschädigungsgrenzen für Bargeld und Wertsachen	20
§ 35	Versicherungsort	20
§ 36	Außenversicherung	20
§ 37	Wiederherbeigeschaffte Sachen	21
Abschnitt II		
Schutz vor Haftpflichtansprüchen		
§ 38	Gegenstand der Versicherung	21
§ 39	Deckungssummen, Unterversicherung	23
§ 40	Besonderheiten	23
§ 41	Einschränkungen, Ausschlüsse	23
Abschnitt III		
Rechtsschutzversicherung		
§ 42	Aufgabe der Rechtsschutzversicherung	25
§ 43	Einschränkungen und Ausschlüsse	26
§ 44	Voraussetzungen für den Rechtsschutzanspruch	27
§ 45	Leistungsumfang	27
§ 46	Örtlicher Geltungsbereich	28
§ 47	Rechtsstellung Mitversicherter	28
§ 48	Der Rechtsschutzfall	28
§ 49	Schiedsgutachterverfahren	29

Gothaer Heim & Haus-Versicherungsbedingungen

(GHH 2000)

Die Heim & Haus-Versicherung bietet Ihnen eine umfassende Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem selbstgenutzten Einfamilienhaus und dem dazu gehörenden Hausrat, Schutz vor Haftpflichtansprüchen sowie die Möglichkeit der Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen in einem einzigen Versicherungsvertrag. In den „Heim & Haus-Versicherungsbedingungen“ informieren wir Sie in einem Allgemeinen Teil (Teil A, §§ 1 bis 26) über Vertragsbestimmungen, die für alle versicherten Bereiche gelten. In einem Besonderen Teil (Teil B, §§ 27 bis 49) informieren wir Sie, welche Risiken im einzelnen versichert sind und welche Besonderheiten zu beachten sind.

Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

- § 1
Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wer ist versichert?**
1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag nach den folgenden Bestimmungen rechtzeitig zahlen. Die für Rechtsschutz vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.
 2. Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer, für Ihren Ehegatten oder Lebensgefährten und für Ihre unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).
Versicherungsschutz für volljährige Kinder besteht jedoch nur, solange sich diese noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen) befinden. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes vor, während oder im Anschluß an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Bei Arbeitslosigkeit unmittelbar nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bis zu einem Jahr bestehen.
 3. Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung auf die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - a) der in Ihrem Haushalt lebenden Eltern;
 - b) einer weiteren Person, die vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert wird (z.B. Au-Pair-Mädchen), soweit nicht hierfür anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
 - c) der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- § 2
Was gilt für die vorläufige Deckung?**
1. Die vorläufige Deckung wird ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn – frühestens ab Antragstellung – wirksam.
 2. Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Sie erhalten die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung.
 3. Die vorläufige Deckung endet mit dem Abschluß des endgültigen Versicherungsvertrages oder Ihrem schriftlichen Widerruf des Versicherungsantrags oder am 5. Werktag (mittags 12.00 Uhr) nach Zugang unserer endgültigen Ablehnung des Antrags.
 4. Der Versicherungsschutz aus der vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn Sie den Beitrag für den endgültigen Versicherungsvertrag schuldhaft nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit gezahlt haben.
 5. Die vorläufige Deckung ist durch Zahlung des Beitrags für den endgültigen Versicherungsvertrag abgegolten. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, ist für die Zeit des Bestehens der vorläufigen Deckung ein Beitrag nach dem geltenden Tarif zu zahlen.
- § 3
Wie setzt sich der Beitrag zusammen und wann ist er fällig?**
1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzlich bestimmte Versicherungssteuer und berücksichtigt die Zuschläge für unterjährige Zahlweise.
 2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, den Sie im Voraus zahlen. Haben Sie die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten gestundet. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, sind auch die noch ausstehenden Raten von Ihnen sofort zu zahlen.
 3. Der erste Beitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig.
- § 4
Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?**
1. Zahlen Sie den Beitrag schuldhaft nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit, geraten Sie in Verzug.
 2. Sind Sie in Verzug geraten, beginnt der Versicherungsschutz nicht.
 3. Wir können vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gerichtlich geltend machen. In diesem Falle können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 5
Was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen ?

1. Die Folgebeiträge sind zu dem im Versicherungsschein angegebenen Datum des jeweiligen Beitragszeitraums fällig.
2. Zahlen Sie den Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, werden wir Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist setzen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist geraten Sie in Verzug. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Sind Sie mit der Zahlung in Verzug, besteht für danach eintretende Versicherungsfälle kein Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie hierauf schriftlich hingewiesen haben. Rückständige Beiträge und ein Verzugsschaden können nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
4. Wir können den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie in Verzug geraten sind. Ist die Kündigung wirksam geworden und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, entfallen die Wirkungen der Kündigung. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Zahlungen werten wir als neuen Antrag, dessen Annahme wir uns vorbehalten. Diese Zahlungen werden mit der jeweils ältesten Forderung verrechnet. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 6
Was ist zu beachten, wenn Sie eine Lastschriftermächtigung erteilt haben ?

1. Ist die Einziehung des Beitrages von Ihrem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
2. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
3. Haben Sie zu vertreten, daß der Beitrag nicht eingezogen werden kann, und war bisher monatliche Zahlweise vereinbart, sind wir berechtigt, zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise zu verlangen.

§ 7
Wie lange läuft der Vertrag ?

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
2. Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, daß das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist. Für den Interessewegfall und die daraus resultierende Vertragsbeendigung sind ausschließlich das versicherte Wohngebäude und der versicherte Hausrat maßgeblich. Für die nicht weggefallenen Risiken besteht Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, mindestens aber für drei Monate nach dem Wegfall des Interesses Wohngebäude und Hausrat.

§ 8
**Wann tritt ein Versicherungsfall ein ?
Was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall ?**

1. Ein Versicherungsfall ist gegeben, wenn versicherte Sachen durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder aufgrund eines eingetretenen Schadenereignisses Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen geltend gemacht werden.
Im Rahmen der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen ist der Versicherungsfall der Rechtsschutzfall im Sinne von § 44 Nr. 1.
Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenereignisse, Verletzungen von Vorschriften oder Verstöße gelten als ein Versicherungsfall.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles beziehungsweise eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles können sowohl Sie als auch die Gothaer beziehungsweise Roland den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Bei Haftpflichtschäden ist hierfür Voraussetzung, daß eine Schadenersatzzahlung geleistet, der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder wir die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben.
3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung, bei Haftpflichtansprüchen einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, in Rechtsschutzfällen nach Zugang der Ablehnung zugehen.
4. Das Kündigungsrecht entsteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.
5. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, daß die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
6. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
7. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9

Was gilt bei Veräußerung des versicherten Wohngebäudes und bei Wohnungswechsel?

Wie ändert sich der Beitrag?

Was geschieht bei Tod des Versicherungsnehmers?

1. Veräußerung des Wohngebäudes
 - a) Wird das versicherte Wohngebäude an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Ihrer Stelle in die während der Dauer Ihres Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Wohngebäudes sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.
 - b) Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
 - durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiodegekündigt werden.
 - c) Das Kündigungsrecht erlischt,
 - wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Veräußerung an den Dritten Kenntnis erlangen;
 - wenn der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehenbleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
 - d) Erfolgt der Erwerb durch den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften Sie und der Dritte für den darauf entfallenden Versicherungsbeitrag als Gesamtschuldner.
 - e) Die Veräußerung des versicherten Wohngebäudes ist uns durch Sie oder den Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Verletzung dieser Anzeigepflicht sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige uns hätte zugehen müssen.
Wir bleiben aber zur Leistung verpflichtet, wenn
 - uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen;
 - zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen war und eine Kündigung nicht erfolgt ist.
 - f) Beziehen Sie nach der Veräußerung ein anderes ganz oder teilweise in Ihrem Eigentum stehendes Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, setzt sich der Versicherungsschutz aus Ihrem Vertrag vollständig fort. Voraussetzung hierfür ist, daß Sie einer Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der neuen Risikoverhältnisse zustimmen. Stimmen Sie der Fortführung der Heim & Haus-Versicherung für das neue Gebäude nicht zu, erlischt der Versicherungsschutz zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
 - g) Beziehen Sie nach der Veräußerung eine Miet- oder Eigentumswohnung, besteht mit Ausnahme des Wohngebäudes Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort, mindestens aber drei Monate ab Umzugsbeginn. Wir werden Ihnen rechtzeitig vor dem Ende des Versicherungsschutzes eine Anpassung des Versicherungsschutzes oder alternative Möglichkeiten der Fortführung des Vertrages anbieten.
2. Wohnungswechsel
 - a) Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich anzuzeigen. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz für den Hausrat in beiden Wohnungen. Nach Ablauf von drei Monaten ab Umzugsbeginn besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.
 - b) Bei einem Wohnungswechsel in Ihr selbstgenutztes Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht der Versicherungsschutz in der neuen Wohnung fort.
Die Regelung in Nr. 1 f gilt entsprechend.
 - c) Bei einem Wohnungswechsel in eine Miet- oder Eigentumswohnung gilt die Regelung in Nr. 1 g entsprechend.
 - d) Die Regelungen unter Nr. 1 f und g gelten ebenfalls entsprechend im Falle der Trennung von Ehegatten oder Lebensgefährten, wenn Sie als Versicherungsnehmer aus dem Einfamilienhaus ausziehen und der Ehegatte oder Lebensgefährtin in der bisherigen Wohnung zurückbleibt.
Im Falle Nr. 1 f besteht Versicherungsschutz für die in der Wohnung zurückbleibenden Personen bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, mindestens aber für drei Monate nach Umzugsbeginn.
Im Falle Nr. 1 g besteht Versicherungsschutz für Sie bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, mindestens aber für drei Monate ab Umzugsbeginn. In diesem Fall setzen wir auf Wunsch die Heim & Haus-Versicherung mit in der bisherigen Wohnung zurückbleibenden Person als alleinigem Versicherungsnehmer fort.
 - e) Liegt nach dem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unser Tarif einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich der Beitrag ab Umzugsbeginn entsprechend.
Sie können den Versicherungsvertrag insgesamt kündigen, wenn sich der Beitrag erhöht hat. Die Kündigung hat schriftlich spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

3. Tod des Versicherungsnehmers

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) unverändert fort. Die Erben haften für die bis zum Ende der Versicherungsperiode ausstehenden Raten. Wird der Beitrag der nächsten auf den Tod des Versicherungsnehmers folgenden Hauptfälligkeit durch eine der in § 1 Nr. 2 genannten mitversicherten Personen eingelöst, wird diese Person Versicherungsnehmer und führt den Vertrag insgesamt fort. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Person Eigentum oder Teileigentum an dem versicherten Gebäude erlangt und dieses weiterhin selbst nutzt.

§ 10

Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluß geben, und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie nach Antragstellung vor Abschluß des Vertrages der Verpflichtung nachkommen, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluß, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluß ausüben. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem von Ihnen Bevollmächtigten abgeschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige unterblieben ist, weil Sie sich der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen haben.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

3. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, daß die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluß gehabt hat.

Darüber hinaus sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine geleistete Entschädigung ist vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

4. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten.

Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von Ihnen noch von Ihrem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.

Hatten Sie die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher, von uns gestellter Fragen anzuzeigen, können wir wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.

5. Ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht von Ihnen ohne Verschulden verletzt wurde, haben wir, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag von Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch. Das gleiche gilt, wenn uns bei Abschluß des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen schuldlos nicht bekannt war.

Im Fall der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

6. Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgeblichen Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

7. Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend machen, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt haben.

8. Wir können den Versicherungsvertrag anfechten, wenn wir durch arglistige Täuschung über gefahrerhebliche Umstände zum Abschluß des Versicherungsvertrages bestimmt worden sind. Die Anfechtung kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem wir die Täuschung festgestellt haben.

§ 11

Was geschieht bei Gefahrerhöhung?

1. Sie dürfen nach Abschluß des Versicherungsvertrages ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, daß der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären. Erkennen Sie nachträglich, daß eine von Ihnen vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie dies unverzüglich anzeigen.

2. Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangen.

- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
- a) sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - b) das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil dieses Gebäudes nicht genutzt wird;
 - c) in dem versicherten Wohngebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird.
3. Eine ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene oder genehmigte Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- Haben Sie unsere vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt, wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
- Eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam.
- Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand.
- Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben.
4. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie
- a) die Gefahrerhöhung ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder gestattet haben und der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eintritt,
 - b) eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigen und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt,
 - c) eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung nicht unverzüglich angezeigt haben und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.
5. Wir können den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn
- a) Sie die vorherige Zustimmung zur Gefahrerhöhung unverschuldet nicht eingeholt haben;
 - b) uns die Gefahrerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bekannt war;
 - c) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die für uns maßgebliche Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben;
 - d) die Erhöhung der Gefahr weder Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang unserer Leistung hat.
6. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, haben wir auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch.
- Im Falle der Beitragserhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
7. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung,
- a) für den Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich,
 - b) wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
 - c) wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll oder
 - d) wenn die Gefahrerhöhung in unserem Interesse lag oder durch ein Ereignis veranlaßt wurde, für das wir eintrittspflichtig sind oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

§ 12
Was geschieht bei Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweiser Leistungsfreiheit?

Sind die Voraussetzungen, unter denen wir im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt sind oder leistungsfrei wären, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch diesen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil.

§ 13
Welche Obliegenheiten müssen Sie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalles beachten, und was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?

1. Sie müssen
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten;
 - b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand halten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
 - c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten;
 - d) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn wir von unserem Recht Gebrauch machen, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Obliegenheit fristlos zu kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde. Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der uns obliegenden Leistung hat.

Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet § 11 Anwendung.

3. Die Rechtsfolgen der Nrn. 2 bis 4 gelten entsprechend beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen in den Fällen des § 41 Nr. 2 f.
4. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen.

§ 14

Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles achten ?

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie unverzüglich
 - a) uns über den Versicherungsfall umfassend und wahrheitsgemäß informieren;
 - b) uns oder sonstigen für uns oder für Sie selbst im Schadenfall tätigen Personen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht erteilen oder erteilen lassen und Belege beibringen. Dies gilt auch für Nachweise über die Leistungen anderer Versicherer;
 - c) nach Möglichkeit jeden Schaden abwenden oder mindern und dabei unsere Weisungen befolgen;
 - d) bei Gebäude- und Hausratschäden
 - das Abhandenkommen und die mutwillige Beschädigung versicherter Sachen der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und sowohl dieser als auch uns ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen mit Angaben des Neuwertes einreichen;
 - abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren lassen sowie für abhandengekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einleiten;
 - uns schriftlich anzeigen, wenn der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt wird.
 - e) bei Glasschäden
 - uns die Erteilung des Reparaturauftrages an den Verglasungsbetrieb (Naturalersatz) überlassen.
 - f) bei Haftpflichtansprüchen darüberhinaus anzeigen,
 - wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen wird;
 - wenn ein Geschädigter einen Anspruch geltend macht;
 - wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, die Prozeßkostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streit verkündet wird;
 - den Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

Ferner gilt bei Haftpflichtansprüchen folgendes:

 - Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Die Anerkennung einer Haftung durch Sie oder Ihr Versäumnis, Rechtsbehelfe zu ergreifen, verpflichten uns nicht.
 - Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, so haben Sie die Prozeßführung uns zu überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder uns für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisung abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
 - Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen sind wir von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß Sie nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnten.
 - Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht auf Ihren Namen von uns ausüben zu lassen.- g) bei Rechtsschutzfällen
 - uns sowie den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten sowie Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen;
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben;
 - soweit Ihre Interessen dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden
 - vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einholen;
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - alles vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

2. Wird eine der in Nr. 1 genannten Pflichten verletzt, sind wir von der Leistungspflicht frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf [REDACTED]. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleiben wir aber zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.
3. Werden Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung des Schadens verletzt, bleiben wir bei grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
 Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Ziffer 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn Sie außerdem kein erhebliches Verschulden trifft.
4. Die Regelungen in Nrn. 1 c und 3 gelten nicht für die Inanspruchnahme von Rechtsschutz.

Bereits im Falle des Versuchs einer arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

**§ 15
Was geschieht bei einem
Täuschungsversuch ?**

**§ 16
Was geschieht bei Doppel-
versicherung und Mehrfach-
versicherung ?**

1. Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, Schadenersatz- oder Kostenersatzleistungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen anderer Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt. Bei Entschädigungsleistungen kann in diesem Fall aber insgesamt nicht mehr als der Betrag des Schadens verlangt werden.
 Ist die Doppelversicherung zustande gekommen, ohne daß Sie dieses wußten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
2. Schließen Sie für dieselben Sachen und Gefahren Verträge bei anderen Versicherern gegen gleichartige Risiken ab, müssen Sie uns unverzüglich unter Angabe des Versicherers und des Versicherungsumfangs informieren.
 Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich Ihr Anspruch aus diesem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Versicherungsschutz bei einem Versicherer in Deckung gegeben worden wäre.
 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, kann als Entschädigung aus mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.
3. Die vorstehenden Regelungen finden für den Haftpflichtbereich keine Anwendung.

**§ 17
Wann werden Ihnen Kenntnis und
Verhalten anderer Personen
zugerechnet ?**

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muß sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen. Dies gilt auch für die Kenntnis und das Verhalten der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen.
2. Ferner müssen Sie sich Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.
 Repräsentanten sind insbesondere Personen,
 - die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses an Ihrer Stelle die Obhut über diese Sachen ausüben;
 - die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen an Ihrer Stelle zur Kenntnis zu nehmen und uns zur Kenntnis zu bringen.

**§ 18
Wann und in welcher Höhe sind
Leistungen aus dem Versicherungs-
vertrag fällig ?**

1. Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von zwei Wochen. Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie im Bereich des Sachschutzes als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist. Diese Regelungen gelten nicht bei Glasbruchschäden, bei denen wir Naturalersatz leisten.
2. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
3. Wir können die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - b) gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
4. Bei Gebäudeschäden erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, wenn feststeht, daß die Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle verwendet wird. Eine Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland genügt, wenn dies rechtlich oder wirtschaftlich erforderlich ist.
5. Unter der Voraussetzung, daß Sie im Versicherungsantrag die maßgebliche Wohnfläche Ihres Wohngebäudes zutreffend angegeben haben, rechnen wir keine Unterversicherung an. Im Falle der Erweiterung der Wohnfläche gilt dies nur, sofern Sie uns diese Änderung rechtzeitig angezeigt haben. Die im Versicherungsschein aufgeführte Höchstentschädigungsgrenze für Hausratschäden ist jedoch zu beachten.

Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächlich vorhandene, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrages ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Wohnfläche.

6. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Schutz vor Haftpflichtansprüchen und für die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen.

§ 19

Wie ist das Verhältnis zu anderen privaten Versicherungsverträgen?

1. Der Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden privaten Versicherungsverträgen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor und wird durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge berücksichtigt. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt das, was in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert ist.

2. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung), besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungen.

Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Deckungssummen, die Selbstbeteiligung und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung unserer Differenzdeckung.

Eine nach Abschluß der Heim & Haus-Versicherung vorgenommene Änderung bestehender Versicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrages nicht vergrößert.

3. Sobald die anderweitig bestehenden Verträge (z. B. durch Kündigung) enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, wenn Sie uns hierüber rechtzeitig informieren. Der gemäß Nr. 1 angerechnete Beitrag ist von diesem Zeitpunkt an fällig.

§ 20

Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepaßt werden?

[Zur Zeit nicht geregelt.]

§ 21

Nach welchen Grundsätzen werden die Entschädigungsleistungen und die Beiträge für bestehende Verträge angepaßt?

1. Die Versicherungssumme für den Hausratschutz erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle Tausend DM aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben.

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepaßte Versicherungssumme können Sie der Anpassung schriftlich widersprechen.

2. Der für diesen Vertrag zu entrichtende Beitrag erhöht oder vermindert sich um den gleichen Prozentsatz, der sich nach Nr.1 ergibt.
3. Wir können den Beitrag für bestehende Heim & Haus-Versicherungen erhöhen, wenn sich aus den Heim & Haus-Versicherungen das Verhältnis der Summe der Schadenzahlungen zu den vereinnahmten Beiträgen (Schadenquote) im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr um mindestens 5 % erhöht hat. Die Schadenquoten werden für die Tarifzonen und Selbstbehaltstufen getrennt ermittelt. Bei den Berechnungen wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

Der geänderte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nur, wenn der Tarifbeitrag sich auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

4. Die nach Nr. 3 ermittelten Erhöhungssätze werden von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt.
5. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitrages schriftlich kündigen. Ihre Kündigung kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll.

§ 22

Welche Selbstbeteiligungen sind möglich und wie wird die Selbstbeteiligung im Schadenfall berücksichtigt?

1. Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung je Schadenfall.
2. Bei Versicherungsleistungen aus dem Bereich des Sachschutzes und in Rechtsschutzfällen wird die Selbstbeteiligung von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen.
3. Bei der Regulierung von Haftpflichtschäden wird die an einen Anspruchsteller zu erbringende Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt, die Sie selbst an einen Anspruchsteller zu leisten haben.

Sind Leistungen nur aufgrund eines Teilungsabkommens zu erbringen, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht fällig.

§ 23
Wie gestalten sich die Beitragssätze bei Schadenfreiheit?

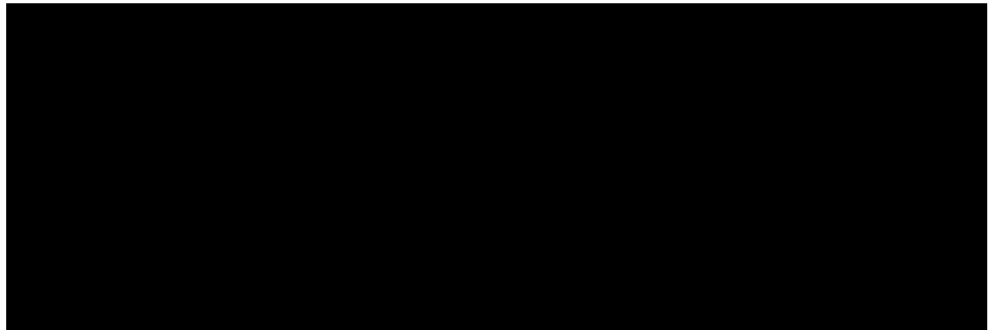
Schadenfreiheitsklassen

1. Der Beitrag in der Heim & Haus-Versicherung richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.
2. Hat der Versicherungsschutz für ein ganzes Versicherungsjahr bestanden, ohne daß in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde, so wird der Versicherungsvertrag zur nächsten Stammfälligkeit in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Schadenfreie Jahre	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssatz
0	SF 0	100 %
1	SF 0	100 %
2	SF 1	90 %
3	SF 1	90 %
4	SF 2	80 %
5	SF 2	80 %
6	SF 3	70 %
7	SF 3	70 %
über 7	SF 4	70 %

3. Die für die Beitragsermäßigung maßgebliche Zeit beginnt erst ab der nächsten Stammfälligkeit nach dem Zeitpunkt, zu dem alle im Rahmen der Heim & Haus-Versicherung versicherbaren Risiken bei uns versichert sind, also eine Beitragsanrechnung nach § 19 nicht mehr stattfindet.
4. Sobald die erste Entschädigungsleistung zu einem Schadenereignis gezahlt wird, wird der Vertrag mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode in das erste Jahr der nächstniedrigen Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. Entschädigungsleistungen zu mehreren Schadenereignissen innerhalb eines Versicherungsjahres führen zu entsprechend weiteren Rückstufungen.
5. Wird eine Entschädigungsleistung freiwillig an uns zurückgezahlt, so wird der Vertrag insoweit als schadenfrei behandelt.

§ 24
Wie ist die Klagefrist geregelt und wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?



§ 25
Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unseres Unternehmens oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.
3. Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 26
Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen bezeichnete Stelle gerichtet werden.
2. Haben Sie Ihre Anschrift geändert, die Änderung uns aber nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

I. Schutz des Wohngebäudes, des Hausrates und Schutz vor Glasbruchschäden (Sachschutz)

§ 27
Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1. Brand, Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung
2. Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus
3. Leitungswasser, Rohrbruch
4. Sturm, Hagel
5. Überschwemmung
6. Erdbeben
7. Erdsenkung

8. Erdrutsch
 9. Schneedruck
 10. Lawinen
 11. mutwillige Beschädigungen
 12. Glasbruch
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen (Sachschutz).

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat. Versichert sind auch Sengschäden.
2. Anprall sonstiger Fahrzeuge

Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder den mitversicherten Personen betrieben werden.
3. Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus
 - a) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter
 - in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlaßt oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, daß versicherte Sachen abhandengekommen sind.
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.
 - b) Beraubung liegt vor, wenn
 - gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
 - Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Personen, die mit Ihrer Zustimmung in den versicherten Räumen anwesend sind, werden Ihnen gleichgestellt.

Der Versicherungsschutz gegen Beraubung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Beraubungsschäden an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
 - c) Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in die Wohnung eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
 - d) Versichert ist auch
 - einfacher Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Gartenmöbeln und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen, auf dem Versicherungsgrundstück;
 - Diebstahl von in verkehrsüblicher Weise gesicherten Fahrrädern.

Die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall ist auf einen Betrag von 5.000,- DM begrenzt.
 - e) Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die im verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers sowie Innenraum eines Wassersportfahrzeuges durch Diebstahl abhandenkommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Nicht versichert sind Bargeld und Wertsachen gemäß § 34.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 DM begrenzt.
4. Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

 - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung;
 - b) mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung;
 - c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;

§ 28

Wie sind die versicherten Gefahren definiert, und wie weit geht der Versicherungsschutz ?

- e) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- f) im Haus verlaufenden Regenfallrohren;
- g) Aquarien oder Wasserbetten.

Dem Leitungswasser stehen Wasserdampf sowie wärmetragende Flüssigkeiten (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) gleich.

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser sowie durch Schwamm.

5. Rohrbruch

- a) Innerhalb des versicherten Gebäudes sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an
 - Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
 - Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
 - Regenfallrohren.
- b) Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;
 - Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
- c) Außerhalb des versicherten Gebäudes und des versicherten Grundstückes sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung versichert, soweit diese Rohre der Ver- und Entsorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen und Sie hierfür die Gefahr tragen.
Für der Entsorgung dienende Ableitungsrohre ist die Entschädigung auf eine Höchstleistung von 10.000,- DM je Schadenfall begrenzt.

6. Sturm und Hagel

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

- a) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, daß
 - die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
 - dadurch, daß der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - als Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen.
- c) Für Schäden durch Hagel gelten die Bestimmungen unter b sinngemäß.
- d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Sturmflut;
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

7. Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern sowie durch Witterungsniederschläge. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.

8. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, daß
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

9. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

10. Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
11. Schneeeinbruch
Schneeeinbruch ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
12. Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
13. Unvorsichtige Beschädigungen
Unvorsichtige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter versicherte Gebäude, Gebäudeteile oder -zubehör vorsätzlich beschädigt oder zerstört.
Entschädigungen hierfür sind auf eine Höchstleistung von 5.000,- DM je Schadenfall beschränkt.
14. Glasbruch
 - a) Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Verglasungen durch Zerschlagen zerstört werden.
 - b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Absplitterungen, Muschelausbrüche).

§ 29

Welche Sachen sind versichert?

1. Wohngebäude
 - a) Versichert ist das in dem Versicherungsschein und dessen Nachträgen bezeichnete ganz oder teilweise in Ihrem Eigentum stehende, selbstgenutzte Wohngebäude (Einfamilienhaus, ggf. mit Einliegerwohnung) einschließlich der auf dem Versicherungsgrundstück stehenden Nebengebäude mit Ausnahme von Gartengewächshäusern.
 - b) Zubehör, das der Instandhaltung des versicherten Wohngebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
 - c) Weiteres Zubehör sowie Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück sind mitversichert. Nicht versichert sind Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen.
 - d) Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
 - e) Der Versicherungsschutz erstreckt sich mit Ausnahme der Gefahren Brand, Blitz und Explosion ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.
Versichert sind bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes während der Zeit des Rohbaus
 - die zur Errichtung des Gebäudes bestimmten, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
 - Schäden durch Leitungswasser, mit Ausnahme von Frostschäden;
 - Schäden durch Sturm, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind;
 - Schäden durch Glasbruch, wenn die Verglasungen fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind.
2. Hausrat
 - a) Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (§ 34).
 - b) Versichert sind auch
 - motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge;
 - Kanus, Ruder-, Segelboote bis maximal 10 qm Segelfläche, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen;
 - Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen;
 - Haustiere (z.B. Hunde, Katzen, Vögel, Zierfische).
 - c) Die in Nr. 2a und Nr. 2b genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
 - d) Nicht versichert sind
 - Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger einschließlich nicht eingebauter Teile;
 - Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit sie nicht in Nr. 2b genannt sind;
 - Hausrat von Mietern, soweit er diesen nicht durch Sie überlassen worden ist;
 - Sachen, für die ein Versicherungsvertrag für Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz besteht.

3. Glas
 - a) Versichert sind gegen Glasbruch
 - Scheiben und Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind;
 - Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung;
 - Aquarien und Terrarien;
 - Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff.
 - b) Nicht versichert sind
 - Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch die normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum);
 - Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, daß sie bei Bruch nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (Glas-möbel, Photovoltaikmodule);
 - Hohlgläser, Beleuchtungskörper und optische Gläser.

§ 30

Welche Kosten sind versichert ?

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

1. Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten
für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern sowie für das Vernichten;
2. Bewegungs- und Schutzkosten
für Aufwendungen, die erforderlich sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
3. Transport- und Lagerkosten
für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen;
4. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
für Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften. Dies gilt auch für erfolglos durchgeführte Maßnahmen.
5. Schloßänderungskosten
für Änderungen der Schlösser, wenn Schlüssel der Türen der versicherten Wohnung durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind;
6. Schloßänderungskosten für Wertbehältnisse
für Änderungen der Schlösser sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Wertbehältnissen, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen ist;
7. Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen,
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder nach einer Beraubung entstanden sind;
8. Hotelkosten
oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall pro Tag auf 300 DM begrenzt;
9. Bewachungskosten
für die Bewachung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden;
10. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverglasungen, Notverschalungen);
11. Aufräumungskosten für Bäume
für das Entfernen durch Blitz oder Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück;
12. Kran- oder Gerüstkosten
für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert;

13. Rückreisekosten aus dem Urlaub
für die vorzeitige Rückkehr von einer Urlaubsreise wegen eines Versicherungsfalles, der voraussichtlich 10.000 DM übersteigt und die Anwesenheit am Schadenort erforderlich macht. Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem von Ihnen benutzten Urlaubsmittel und nach der Dringlichkeit für Ihre Rückkehr an den Schadenort. Wir leiten auch weitere mögliche Maßnahmen zur vorzeitigen Rückkehr ein und ersetzen die dafür erforderlichen Kosten.

§ 31

Welcher Mietausfall ist versichert?

1. Im Falle der Vermietung einer Einliegerwohnung oder eines möblierten Zimmers ersetzen wir den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn ein Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.
2. Weiterhin ersetzen wir den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.
3. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Sie die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

§ 32

Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

1. die Sie oder eine andere Person, deren Verhalten Sie sich gemäß §17 zurechnen lassen müssen, vorsätzlich [REDACTED] herbeiführen. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles steht bei Schäden durch Beraubung die beraubte Person dem Versicherungsnehmer gleich.
2. die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen oder Kernenergie* entstehen.

§ 33

Was ist der maßgebliche Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung vorgenommen?

1. Wohngebäude
 - a) Für Ihr Wohngebäude ist der Versicherungswert der ortsübliche Neubauwert. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
 - b) Der gemeine Wert, d.h. der für Sie zu erzielende Verkaufspreis, ist der Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
 - c) Ersetzt werden
 - bei zerstörtem Wohngebäude sowie bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der ortsübliche Neubauwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.Restwerte werden angerechnet.
 - d) Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.
Wenn Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
 - e) Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.
Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.
Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - f) Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt) übersteigt nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, daß Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

2. Hausrat
 - a) Für Ihren Hausrat ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).
Falls Sachen für Ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
 - b) Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
 - c) Ist die Entschädigung gemäß § 34 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.
 - d) Ersetzt werden
 - bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.
 Restwerte werden angerechnet.
 - e) Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
Die vereinbarte oder nach § 21 angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
3. Glasbruch
Bei einem Glasschaden haben wir die Wahl, unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag zu erteilen (Naturalersatz) oder Entschädigung in Geld zu leisten.
Sie können, unbeschadet der erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürscheiben sofort ersetzen lassen.

§ 34
Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen und Bargeld?

1. Die Entschädigung für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb von Euro-Wertbehältnissen mit ordnungsgemäßer Verankerung befinden, ist je Versicherungsfall begrenzt auf
 - a) 2.000 DM für Bargeld;
 - b) 5.000 DM für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) 40.000 DM für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefonkarten sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
2. Ferner gelten als Wertsachen
 - a) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in Nr. 1c) genannte Sachen aus Silber;
 - b) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
3. Die Gesamtentschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 30 % der im Versicherungsschein für den Hausrat genannten Höchstentschädigungssumme begrenzt.

§ 35
Was ist der maßgebliche Versicherungsort?

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen des Hausrats innerhalb des Versicherungsortes.
2. Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung, hierzu gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
3. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
4. Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 5.000 DM begrenzt.
5. Bei Schäden durch Beraubung müssen alle Voraussetzungen gemäß § 28 Nr. 3 b innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
6. Ferner besteht außerhalb der genannten Örtlichkeiten Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus den Versicherungsräumen entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandengekommen.

§ 36
Was ist im Rahmen der Außenversicherung gedeckt?

1. Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem bzw. deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (Außenversicherungsschutz). Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend im Sinne der Ziffer 1 bis ein eigener Hausstand gegründet wird.

3. Außenversicherungsschutz besteht bei Schäden durch
 - a) Einbruchdiebstahl nur, wenn die in § 28 Nr. 3 a genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
 - b) Beraubung auch dann, wenn die Beraubung an einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person begangen wird;
 - c) Beraubung gemäß § 28 Nr. 3 b nur, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll;
 - d) Sturm, Hagel, Überschwemmung und Lawinen nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Für Wertsachen und Bargeld gelten die in § 34 genannten Entschädigungsgrenzen.
5. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist insgesamt je Versicherungsfall auf 20.000 DM begrenzt.

§ 37

Was geschieht bei wiederherbeigeschafften Sachen ?

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie können dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

II. Schutz vor Haftpflichtansprüchen

§ 38

Was ist Gegenstand der Versicherung ?

1. Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, daß Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das Personenschäden, Sachschäden oder Vermögensschäden zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht
 - a) als Privatperson für die Gefahren des täglichen Lebens (mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, Ehrenamtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung);
 - b) als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;
 - c) als Angestellter im öffentlichen Dienst oder Beamter sowie als angestellter oder beamteter Lehrer;
 - d) aus selbständigen nebenberuflichen Tätigkeiten, sofern es sich hierbei nicht um handwerkliche, medizinische/heilende oder planende/bauleitende Tätigkeiten handelt und keine Angestellten beschäftigt werden;
 - e) als Haus- und Grundbesitzer für das im Inland selbstbewohnte Einfamilienhaus einschließlich der Vermietung einer Einliegerwohnung bzw. einzelner Zimmer;
 - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - f) der Zwangs- und Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;
 - g) als Inhaber einer selbstgenutzten Ferienwohnung, eines Ferienhauses/Wochenendhauses innerhalb Europas;
 - h) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten am und im Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück sowie aus dem Bau von Garagen;
 - i) als Besitzer von Kleingebinden einschließlich Tanks für Heizöl bis 100 l/kg je Behältnis und einer Gesamtlagermenge bis zu 1.000 l/kg auf dem Versicherungsgrundstück.
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Besitzer von größeren Tankanlagen für Heizöl auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert;
 - k) als Halter oder Hüter von zahmen Haus- und Kleintieren – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren, sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden mitversichert.
 - l) als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
 - m) als Haushüter, der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;
 - n) aus dem Gebrauch von
 - nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
 - für die keine Versicherungspflicht besteht.
 - Wassersportfahrzeugen inklusive Windsurfbrettern, ausgenommen eigene Segelboote über 10 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren über 5 PS – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
 - ferngelenkten Modellfahrzeugen.
- o) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- p) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- q) aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, nicht jedoch Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Wertsachen (z.B. Geld, Wertpapiere, Schmuck) und Schlüssel;
- r) aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel, nicht jedoch Schlüssel von beweglichen Sachen (z.B. Möbel- oder Tresorschlüssel, Kfz-Schlüssel) sowie im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen – ausgenommen bei angestellten und beamteten Lehrern – überlassene Schlüssel.
- Wir ersetzen die notwendigen Schloßänderungs- und Bewachungskosten, nicht jedoch die Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).
3. Für die Mitversicherung von Forderungsausfällen
- a) Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, daß eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
- b) Voraussetzung für die Entschädigung ist, daß die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im Streitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem deutschen Notar erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, daß
- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
 - oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.
- c) Wir leisten Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.
- Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 5.000 DM abgezogen.
- Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß ein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehaltes wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen.
- Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche an den Versicherer abzutreten.
- d) Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag der versicherten Person beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.
4. Für die Vorsorgeversicherung gilt:
- a) Für Risiken, die für Sie nach Abschluß der Versicherung neu entstehen, beginnt der Versicherungsschutz sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos. Sie sind jedoch verpflichtet, uns jedes neu eingetretene Risiko innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung anzuzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, haben Sie zu beweisen, daß das neue Risiko erst nach Abschluß der Versicherung und zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigepflicht nicht verstrichen war.

- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit
 - dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
 - Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
 - dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

§ 39

Welche Deckungssumme ist vereinbart? Was geschieht bei nicht ausreichender Deckungssumme?

1. Für die Heim & Haus-Versicherung gilt die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall. Die Entschädigung ist auf höchstens das Doppelte der Deckungssumme pro Versicherungsjahr begrenzt.
2. Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
3. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, so haben wir die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Deckungssumme oder unseres der Deckungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenden Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.
4. Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. Ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert ist aufgrund der jeweils neuesten amtlichen Sterbetafeln für die Bundesrepublik Deutschland und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, zu berechnen.

§ 40

Welche Besonderheiten sind beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen zu beachten?

1. Unsere Leistungspflicht umfaßt die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche Sie aufgrund eines von uns gegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen haben.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Haben Sie für eine aus dem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so sind wir an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.
3. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des jeweils Versicherten scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
4. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich Ihrer Person getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu; Sie bleiben neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht übertragen werden.

§ 41

Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? Welche Ansprüche bleiben von der Versicherung ausgeschlossen?

1. Der in § 38 beschriebene Versicherungsschutz ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.
 - a) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines in § 38 Nr. 2 n) nicht aufgeführten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, sind je Schadenfall auf eine Entschädigungsleistung von 5.000,- DM beschränkt. Für gemietete unbewegliche Sachen steht die in § 39 genannte Deckungssumme zur Verfügung.
 - c) Für das Abhandenkommen fremder Sachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen Betrag von 5.000,- DM begrenzt.
 - d) Für das Abhandenkommen fremder Schlüssel ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen Betrag von 50.000,- DM begrenzt.

- e) Bei der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst bleiben darüber hinaus ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
 - wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder Ihnen anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich Ihrer Tätigkeit;
 - aus handwerklicher Berufstätigkeit, z.B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
 - f) Bei der gesetzlichen Haftpflicht als Lehrer sind darüber hinaus ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
 - aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
 - Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;
 - Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
 - bei Fahrlehrern wegen Schäden aus dem Gebrauch (z.B. Halten, Besitz, Betrieb, Lenken) von Kraftfahrzeugen, gleichgültig, durch wen oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
 - g) Bei Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus
 - Schäden, die durch von Ihnen oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten.
 - h) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluß nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind. Sind die vorgenannten Voraussetzungen in der Person von Ihren Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie wie für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.
 - i) Hinsichtlich der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung aus den vorhandenen Tankanlagen bleiben Schäden an den Anlagen selbst ausgeschlossen.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
- a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
 - c) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
 - d) Ansprüche aus Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z.B. die §§ 616, 617 BGB; § 63 HGB; §§ 39, 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen;
 - e) Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch Schwammbildung, Senkung von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge von Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
 - f) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß Sie besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt haben, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
 - g) Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht sowie Sachschaden, der durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, daß Sie weder vorsätzlich noch gehandelt haben;
 - h) Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen des Versicherungsnehmers selbst, von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder von mitversicherten Personen sowie Ansprüche von Versicherten untereinander.

III. Wahrnehmung rechtlicher Interessen (Rechtsschutz)

§ 42

Was ist die Aufgabe der Rechtsschutzversicherung und worin besteht der Versicherungsschutz nach diesem Vertrag ?

1. ROLAND sorgt dafür, daß Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).
2. ROLAND bietet Ihnen alternativ Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige oder Privat-Rechtsschutz für Selbständige und zusätzlich in beiden Fällen Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.
3. Der Versicherungsschutz besteht
 - a) entweder für Ihren privaten und beruflichen Bereich sowie Ihres ehelichen oder nicht ehelichen Lebenspartners, wenn keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12.000 DM – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt wird. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten;
 - b) oder für Sie und Ihren ehelichen oder nicht ehelichen Lebenspartner, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben,
 - für den privaten Bereich,
 - für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nicht selbständigen Tätigkeit;
 - c) für Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer eines Einfamilienhauses mit dem dazugehörigen Grundstück und dessen Bestandteilen und gegebenenfalls als Vermieter einer Einliegerwohnung bzw. eines möblierten Zimmers im versicherten Gebäude.
 - d) Mitversichert sind darüber hinaus die in § 1 Nr. 2 genannten Personen.
4. Der Versicherungsschutz umfaßt
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
 - b) Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
 - c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
 - d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a oder b enthalten ist;
 - e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
 - f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
 - g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
 - h) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, daß Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebensowenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an.
 - i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit nicht verkehrsrechtlicher Art;
 - k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten sowie in Überleitungsangelegenheiten nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen.

In Streitigkeiten aus dem Familienrecht – mit Ausnahme von Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen – und aus dem Erbrecht besteht weitergehender Versicherungsschutz bis zu einer Höchstentschädigungssumme von 50.000 DM, wobei eine Selbstbeteiligung von 2.000 DM in jedem Fall in Abzug gebracht wird.
5. Der Versicherungsschutz umfaßt nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

6. Haben Sie und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12.000 DM im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt der aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 12.000 DM, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach Nr. 3 b um.
7. Sind Sie und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder anderweitig selbständig tätig oder wird keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12.000 DM – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach Nr. 3 a um.

§ 43

Welche Rechtsangelegenheiten sind ausgeschlossen oder mit Beschränkungen versehen?

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind und nicht im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis oder der mitversicherten Person stehen;
 - c) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes;
 - d) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
 - e) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
 - f) der Finanzierung eines der unter c bis e genannten Vorhaben;
2.
 - a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, daß diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - g) aus dem Bereich des Familien- und Erbrechts, soweit nicht erweiterter Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 42 Nr. 4 k besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzbereich gegen die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung AG oder das für ROLAND tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, daß es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
3.
 - a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
4.
 - a) mehrerer Versicherungsnehmer dieses Vertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) nicht ehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
5. soweit in den Fällen des § 42 Nr. 4 a) bis g) ein ursächlicher Zusammenhang damit besteht, daß Sie den Tatbestand, der den Rechtsschutzfall darstellt, vorsätzlich und rechtswidrig verwirklicht haben. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die ROLAND für Sie erbracht hat.
6. Der Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - b) bei Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 ist je Rechtsschutzfall auf eine Höchstentschädigungsleistung von 5.000 DM begrenzt.

§ 44

Welche Voraussetzungen bestehen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 42 Nr. 4 a von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht gemäß § 42 Nr. 4 k von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

Die Voraussetzungen nach a bis c müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 1 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 42 Nr. 4 b bis f besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Auf die Wartezeit wird verzichtet, sofern die Risiken bis zum Beginn dieses Vertrages anderweitig versichert waren und Sie den Vorvertrag zum Ablauf gekündigt haben.
2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
3. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Nr. 1 c ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
4. Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 42 Nr. 4 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrundeliegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 45

Worin besteht der Leistungsumfang?

1. ROLAND trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, trägt ROLAND bei den Leistungsarten gemäß § 42 Nr. 4 a bis g weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozeßbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt ROLAND die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, trägt ROLAND weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - g) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
2.
 - a) Sie können die Übernahme der von ROLAND zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, daß Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
 - b) Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Deutscher Mark zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.
3. ROLAND trägt nicht
 - a) Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, daß eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 500 DM;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn dieser Versicherungsvertrag nicht bestünde.
4. ROLAND zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme von 300.000 DM. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
 5. ROLAND sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten;
 - c) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis 50.000 DM für eine Kautions, die gestellt werden muß, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
 6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 42 Nr. 4 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 42 Nr. 4 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 46
Was ist der örtliche Geltungsbereich?

1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt ROLAND bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden, nicht beruflich bedingten Aufenthaltes eintreten, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 DM. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitzutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 47
Wie ist die Rechtsstellung mitversicherter Personen?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 1 Nr. 2 genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
2. Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher oder im Versicherungsschein genannter nicht ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 48
Wie wird der Rechtsschutzfall abgewickelt?

1. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, können Sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung ROLAND nach § 45 Nr. 1 a und b trägt. ROLAND wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn Sie dies verlangen;
 - b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
2. Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von ROLAND in Ihrem Namen beauftragt.
3. Der Rechtsanwalt trägt Ihnen gegenüber die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. ROLAND ist für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht verantwortlich.
4. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor ROLAND den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt ROLAND nur die Kosten, die ROLAND bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
5. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit dem schriftlichen Einverständnis von ROLAND abgetreten werden.
6. Ansprüche Ihrerseits gegen andere auf Erstattung von Kosten, die ROLAND getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf ROLAND über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie ROLAND auszuhändigen und bei Maßnahmen von ROLAND gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an ROLAND zurückzuzahlen.

§ 49

Wann wird ein Schiedsgutachterverfahren durchgeführt?

1. Lehnt ROLAND den Rechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Mißverhältnis zum angestrebten Erfolg steht,
oder
 - b) weil in den Fällen des § 42 Nr. 4 a bis g die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,teilt ROLAND Ihnen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
2. Hat ROLAND seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmen Sie der Auffassung von ROLAND nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder von Ihnen noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten von ROLAND veranlassen, ROLAND gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
3. ROLAND kann Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von ROLAND gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. ROLAND ist verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG

Fassung vom 26.06.1998. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 1

**Name, Sitz, Zweck,
Konzernzugehörigkeit,
Geschäftsjahr,
Bekanntmachungen**

- (1) Die von E. W. Arnoldi im Jahre 1820 gegründete Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit führt den Namen „Gothaer Versicherungsbank VVaG“ (im folgenden „Bank“ genannt) und hat ihren Sitz in Köln.
- (2) Die Bank ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Gegenstand der Bank ist im In- und Ausland der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, in der Lebens-, Kranken- und Rechtsschutz-Versicherung jedoch nur der Rückversicherung. Wenn Rückversicherung gegeben wird, darf darauf zusammen höchstens ein Viertel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen. Die Bank kann das Versicherungsgeschäft auch im Umlageverfahren betreiben. Hierbei wird die Umlage für jede Versicherungsart gesondert nach dem tatsächlichen Bedarf eines Jahres ermittelt und auf die Mitglieder umgelegt, die an diesen Versicherungen beteiligt sind.
- (3) Die Bank kann andere Versicherungsunternehmen oder wirtschaftlich mit ihrem Betrieb zusammenhängende Unternehmen im Rahmen der Vorschriften der staatlichen Aufsichtsbehörden gründen, sich daran beteiligen oder für diese vermitteln.
- (4) Die Gothaer Versicherungsbank VVaG bildet zusammen mit der Gothaer Lebensversicherung a. G., der Berlin-Kölnische Krankenversicherung a. G. und der Asstel Lebensversicherung a. G. einen Gleichordnungskonzern (Parion Gleichordnungskonzern).

Zum Zwecke der einheitlichen Leitung des Gleichordnungskonzerns errichten die beteiligten Versicherungsvereine eine Konzernleitungsgesellschaft, auf die bestimmte, abschließend aufgezählte Funktionen der Konzernleitung in dem rechtlich möglichen Maße übertragen werden. In diesem Bereich wird die Konzernleitungsgesellschaft an den Vorstand des Versicherungsvereins Rahmenrichtlinien bzw. Entscheidungen als „verbindliche Empfehlungen“ erteilen. Richtlinien und Entscheidungen, die einen oder mehrere Versicherungsvereine einseitig benachteiligen, dürfen nicht aufgestellt bzw. getroffen werden. Auch im übrigen dürfen Richtlinien und Entscheidungen, soweit sie die Versicherungsvereine betreffen, nur im Einklang mit den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, den dazu ergangenen Rechtsverordnungen, den ergangenen und ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie den Satzungen der Versicherungsvereine aufgestellt werden. In der Gesellschafterversammlung der Konzernleitungsgesellschaft wie auch in ihrem Geschäftsleitungsgremium werden die den Gleichordnungskonzern bildenden Versicherungsvereine gleichberechtigt mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Die Gothaer Versicherungsbank VVaG arbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Konzern eng mit der Gothaer Lebensversicherung a. G., der Berlin-Kölnische Krankenversicherung a. G. und der Asstel Lebensversicherung a. G. zusammen, wobei jedoch keiner der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – auch nicht im Konzerninteresse – einseitig benachteiligt werden darf.

Der Austritt aus dem Gleichordnungskonzern bedarf der Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitgliedervertreter.

- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Bekanntmachungen der Bank, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Wer mit der Bank einen Versicherungsvertrag schließt, wird für die Dauer der Versicherung ihr Mitglied. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, daß der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen darf zusammen höchstens ein Drittel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
- (2) Die Mitglieder haben jährlich im voraus die Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Tarifbeitrages obliegt der Festsetzung durch den Vorstand. Nachschüsse werden nicht erhoben. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
- (3) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres einer nach dem Umlageverfahren betriebenen Versicherung beitreten, zahlen ihre Umlage nur für die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung. Ausscheidende Mitglieder nehmen noch an allen Umlagen und Erstattungen teil, die auf die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung entfallen.

Auf die Umlage kann die Bank im Laufe eines Jahres Teilumlagen erheben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf sie entfallende Umlage und Teilumlagebeträge innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bank einzuzahlen. Wird innerhalb dieser Frist die Umlage oder Teilumlage nicht gezahlt, so hat der Schuldner Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Tage der Fälligkeit an zu zahlen.

Falls in einem Jahr die Umlage von einzelnen Mitgliedern nicht beigetrieben werden kann, wird diese nach dem für dieses Jahr geltenden Umlageschlüssel auf die übrigen Teilnehmer an der entsprechenden Versicherung im nächsten Jahr mit umgelegt.

§ 3

Die Mitglieder können bis zum 1. Januar jeden Jahres bei der Bank Vorschläge für die Wahlen der Mitgliedervertretung und Anträge zur Beschlußfassung durch die Mitgliedervertretung schriftlich anbringen und zur Begründung ein Bankmitglied in die Mitgliedervertretung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 100 Bankmitgliedern unterzeichnet sein.

**§ 4
Überschußverwendung,
Rücklagen, Bilanzgewinn**

- (1) Der sich nach der Bilanz ergebende Überschuß ist zugunsten der Bankmitglieder zu verwenden, soweit die Mitgliedervertretung nicht Zuweisung an andere Gewinnrücklagen oder einen Vortrag auf neue Rechnung beschließt.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat können vor Ablauf des Geschäftsjahres beschließen, welche Beträge des Überschusses in die Bilanz als Rückstellung für die Überschußverwendung zugunsten der Bankmitglieder einzustellen sind.
- (4) Bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr richtet sich die Überschußbeteiligung nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und für vor dem 29.07.1994 abgeschlossene Verträge nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan.
Auch mit Wirkung für bereits bestehende Versicherungen können Änderungen der Beiträge und der Bestimmungen zur Überschußbeteiligung für nach dem 28.07.1994 abgeschlossene Verträge vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung sowie der Einwilligung eines unabhängigen Treuhänders in Kraft gesetzt werden.
- (5) Über den Plan zur Verwendung der Überschußrückstellung entscheidet die Mitgliedervertretung. Die der Überschußrückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschußbeteiligung der Bankmitglieder verwendet werden. Die Bank ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Überschußrückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschußanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes der Gesellschaft heranzuziehen.
- (6) Ein Zwanzigstel des Jahresüberschusses muß der zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes zu bildenden Rücklage so lange zugeführt werden, bis diese ein Viertel der Beitragseinnahme für eigene Rechnung, mindestens aber 5.000.000,- DM erreicht oder wieder erreicht hat.
- (7) Stellt die Mitgliedervertretung den Jahresabschluß fest, so sind die Beiträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, die unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Geschäftsführung notwendig sind.

**§ 5
Jahresabschluß,
Anlegung des Vermögens**

Für den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht, die Gewinnverwendung, die Anlegung des Vermögens sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde.

**§ 6
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
- (3) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

**§ 7
Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Soweit die Mitglieder durch die Mitgliedervertretung gewählt werden, sind nur Bankmitglieder oder gesetzliche Vertreter von bankversicherten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts wählbar. Ein Mitglied der Mitgliedervertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein. Zum Aufsichtsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluß der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (3) Jährlich mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung scheidet je ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt für die Zeit, für die der jeweils Gewählte zum Aufsichtsratsmitglied bestellt ist. Die Stellvertreter werden jährlich gewählt.

**§ 8
Mitgliedervertretung**

- (1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Bank. Sie vertritt die Gesamtheit der Bankmitglieder.
- (2) Die Mitgliedervertretung besteht aus 20 bis 32 von ihr selbst auf sechs Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern.
- (3) Wählbar sind Bankmitglieder oder gesetzliche Vertreter von bankversicherten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Nicht wählbar sind Mitglieder des Aufsichtsrats der Bank sowie Vertreter, Angestellte und Arbeiter der Bank.
- (4) Wahlvorschläge für von der Mitgliedervertretung zu wählende Mitgliedervertreter werden durch einen Wahlausschuß unterbreitet. Dem von der Mitgliedervertretung zu bildenden Wahlausschuß gehören der Vorsitzende der Mitgliedervertretung und seine Stellvertreter sowie mindestens drei weitere Mitgliedervertreter an. Die Mitgliedervertretung ist an die Wahlvorschläge des Wahlausschusses nicht gebunden. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so wählt die Mitgliedervertretung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (6) Die Mitgliedervertretung kann die Wahl widerrufen, insbesondere wenn ein Mitgliedervertreter in die Dienste oder in ein Aufsichtsorgan einer mit der Bank im Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmung tritt oder wenn über das Vermögen eines Mitgliedervertreters der Konkurs eröffnet wird.
- (7) Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 72. Lebensjahr vollendet.
- (8) Solange die Kooperation zwischen dem Gothaer Konzern und der Bankgesellschaft Berlin AG besteht, nimmt der Vorstandssprecher der Bankgesellschaft Berlin AG an den Versammlungen der Mitgliedervertretung mit beratender Stimme teil.

§ 9

- (1) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der der Sprecher der Mitgliedervertretung ist und den Vorsitz in den Versammlungen der Mitgliedervertretung führt.
- (2) Ferner wählt die Mitgliedervertretung mindestens zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen einer bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- (3) Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

- (1) Die Mitgliedervertretung hält jährlich eine ordentliche Versammlung ab. Ferner soll jährlich eine außerordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung (Arbeitstagung) möglichst gegen Ende des Jahres stattfinden. Weitere Versammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrats oder auf gemeinsames Verlangen des Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und seiner beiden Stellvertreter oder auf begründeten schriftlichen Antrag von sieben Mitgliedervertretern einberufen werden. Die Versammlungen finden in Köln oder an einem anderen Ort statt. Bevor der Vorstand die Versammlung der Mitgliedervertretung einberuft, hat er sich mit den Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und des Aufsichtsrats über den Tag der Versammlung und die Tagesordnung ins Benehmen zu setzen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Sind weniger Mitgliedervertreter anwesend, wird innerhalb sechs Wochen eine zweite Versammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedervertretern einräumt, stehen einer Minderheit von sieben Mitgliedervertretern zu.

§ 11

Änderung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungs- bedingungen, der Tarifbestimmungen und des Beitrages

- (1) Auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse können die §§ 1, 2, 4, 11 und 12 dieser Satzung geändert werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft;
Beschlüsse der Mitgliedervertretung über eine Änderung der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt;
bei dringendem Bedürfnis die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern, diese Änderungen der Mitgliedervertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung einzelne Vorschriften der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen eines Versicherungszweiges auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen dürfen jedoch nur geändert werden, soweit sie Bestimmungen über die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes, Pflichten des Versicherungsnehmers, Willenserklärungen und Anzeigen betreffen.

Ein solcher Beschluß setzt voraus, daß sich die Risikoverhältnisse in einem Versicherungszweig grundlegend verschlechtern haben und dies zu einer Notlagsituation des Versicherungszweiges führt, die durch eine Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen beseitigt werden kann. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder ist dabei zu gewährleisten.

Eine Notlage ist gegeben, wenn das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft für eigene Rechnung in dem Versicherungszweig einen Fehlbetrag von mindestens 8 % ergibt bezogen auf die verdienten Beiträge für eigene Rechnung (Zwischensumme vor Veränderung der Schwankungsrückstellung).

Die Änderungen dürfen die Mitglieder nicht unangemessen benachteiligen. Sie müssen erforderlich sein, um die Belange der Versichertengemeinschaft angemessen zu wahren.

- (4) Der Vorstand kann anstelle der Maßnahmen nach Abs. 3 mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung unter den gleichen Voraussetzungen mit Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse der Mitglieder Änderungen des Beitrages eines Versicherungszweiges beschließen, wenn die entstandene Notlage nur durch eine am Grundsatz der Gegenseitigkeit orientierte Beistandsleistung der Mitglieder beseitigt werden kann. Hierfür ist weiter erforderlich, daß sich ein Fehlbetrag von 8 % in der versicherungstechnischen Rechnung des gesamten Unternehmens ergibt.

Die Beiträge können mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse jederzeit geändert werden, sobald das Entstehen eines Fehlbetrages im Sinne des Satzes 2 droht. Stellt sich in diesem Fall am Ende der laufenden Abrechnungsperiode heraus, daß der ohne die Änderung drohende Fehlbetrag nicht eingetreten ist, muß das Unternehmen die aufgrund einer Erhöhung vereinnahmten Beiträge zurückgewähren.

Der Beitrag darf für bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder nur bis zur Höhe des Beitragssatzes, der für Neuverträge zu entrichten ist, angehoben werden.

- (5) Bei dringendem Bedürfnis ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 zu treffen. Die Änderungen sind in der nächsten Versammlung der Mitgliederversammlung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.
- (6) Der Verein soll dem Mitglied Änderungen nach den Absätzen 3 und 4 unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen der alten und der neuen Regelung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgeben und das Mitglied schriftlich über das Kündigungsrecht nach Abs. 7 belehren.
- (7) Ein Mitglied, welches von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 nachteilig betroffen ist, kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Änderung das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Änderung in Kraft treten soll.

Die Bank behandelt ihre Mitglieder im Rahmen der Grundsätze von Treu und Glauben so entgegenkommend wie möglich.

§ 12 **Allgemeiner Geschäftsgrundsatz**

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungserklärung enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmißbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen,
 - aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge; Zweck: Risikoprüfung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmißbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Mißbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmißbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung. Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmißbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer (nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung)

zur Risikoprüfung und um Mißbrauchshandlungen aufzudecken.

5. Datenverarbeitung in- und außerhalb der Versicherungsgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Branchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch juristisch selbständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Gesellschaften häufig in Versicherungsgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Versicherungsverträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Im Rahmen einer vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten Funktionsausgliederung kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Dabei sind z. B. Name, Adresse, Kontonummer, Bankleitzahl, Versicherungsnummern bestehender Verträge von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldgänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Gesellschaften verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Gesellschaft.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zur Zeit folgende Gesellschaften an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung a.G., Göttingen
- Gothaer Rückversicherung AG, Köln
- Gothaer Credit Versicherung AG, Köln
- Berlin-Kölnische Krankenversicherung a.G., Köln
- Berlin-Kölnische Speziale Krankenversicherung AG, Göttingen
- Veritas Lebensversicherung AG, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Bankgesellschaft Berlin AG, Berlin,
- ROLAND Rechtsschutz Versicherung AG, Köln.
- Aachener Bausparkasse AG, Aachen,

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermittelt z.B. die genannte Bausparkasse im Rahmen einer Kundenberatung und -betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

**6.
Betreuung durch
Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobilien-gesellschaften u. a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages). Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

**7.
Weitere Auskünfte und
Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Gothaer Versicherungsbank VVaG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon (02 21) 3 08-00
Gothaer im Internet:
<http://www.gothaer.de>

Gothaer
Versicherungen